



(Stand: April 2011)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verband führt den Namen "Junge Ökologen". Die Abkürzung lautet "JÖ". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Jungen Ökologen e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Tätigkeitsbereich umfasst das gesamte Bundesgebiet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziele und Aufgaben:

- (1) Die Jungen Ökologen sind die selbständige Jugendorganisation der ÖDP auf der Basis des ÖDP-Grundsatzprogrammes.
- (2) Ziel der Jungen Ökologen ist die Mitwirkung an einer ökologischen Politik der Mitte. Das bedeutet den umfassenden Schutz allen Lebens und der natürlichen Umwelt. Die jungen Ökologen treten ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und eine ökologisch-soziale Marktwirtschaft. Sie lehnen rechts- und linksradikale Tendenzen ab und bekennen sich zur Gewaltfreiheit. Die Jungen Ökologen setzen sich besonders für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Sie streben eine Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, auch auf internationaler Ebene, an. Neben der politischen Betätigung ist die Durchführung von praktischen Aktionen ein Schwerpunkt der Arbeit der Jungen Ökologen.

§ 3: Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm anerkennt, nicht älter als 32 Jahre ist und keiner konkurrierenden politischen Vereinigung angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der JÖ-Bundesgeschäftsstelle beantragt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand der zuständigen Gruppe, bei Nichtvorhandensein der Bundesvorstand. Wird die Aufnahme vom Vorstand der zugehörigen Gruppe abgelehnt, so steht dem/der Bewerber/in die Beschwerde beim Bundesvorstand zu, der endgültig entscheidet. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nur gültig, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegt.
- (3) Das Stimmrecht wird auch Minderjährigen ab einem Alter von 12 Jahren eingeräumt. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. Die Wählbarkeit für Vorstandsämter ist ab einem Mindestalter von 14 Jahren gegeben.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages voraus. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Bundesfinanzordnung geregelt. Die Bundesfinanzordnung wird durch die Bundesversammlung erlassen und geändert. Der Beitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Wer mit seinen Beitragszahlungen 12 Monate im Rückstand ist, verliert sein Stimmrecht. Bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren kann die Streichung erfolgen.
- (5) Die Mitglieder der Jungen Ökologen e.V. sind gleichzeitig Mitglied in der Bundesvereinigung Junge Ökologen, solange nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt bei Vollendung des 33. Lebensjahres, durch schriftliche Austrittserklärung an die Bundesgeschäftsstelle, Streichung, Ausschluss oder Tod. Eine Fördermitgliedschaft ist auch nach Vollendung des 33. Lebensjahres möglich.
- (7) Bei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Vollendung des 33. Lebensjahres ein Amt im Verband ausüben, erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Amtszeit.

- (8) Der Ausschluss kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze und Ziele des Verbandes auf Antrag des Vorstandes der zuständigen Gruppe, des Bundesvorstandes oder der Bundesversammlung, vom Schiedsausschuss ausgesprochen werden. Anstelle des Ausschlusses kann wahlweise auf Aberkennung von Ämtern auf Zeit oder Verwarnung erkannt werden. Gegen die verhängten Maßregeln ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung möglich. Zugestellt gilt der Beschluss 3 Tage nach Absendung. Es muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (9) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 4: Organe:

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Bundesversammlung
2. der Bundesvorstand.

§ 5: Die Bundesversammlung:

- (1) Die Bundesversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder des Verbandes, solange dessen Mitgliedszahl nicht 500 Personen übersteigt. Beim Eintreten dieses Falles kann die Bundesversammlung einen Delegierten-schlüssel erlassen.
- (2) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Bundesversammlung
 - bestimmt die Programme für die politische Arbeit der Jungen Ökologen
 - beschließt die Annahme oder Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit
 - wählt den Bundesvorstand, den Schiedsausschuss und zwei Kassenprüfer/innen
 - kann den Bundesvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit ihres Amtes entbinden, sofern ein Antrag hierzu innerhalb der Tagesordnung vorliegt und Nachwahlen angesetzt sind.
 - stimmt über Anträge und Entschließungen ab, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - verabschiedet den Haushaltsplan
- (4) Die Vorbereitung und Einberufung der Bundesversammlung obliegt dem Bundesvorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 4 Wochen. Der Termin der Bundesversammlung ist spätestens 8 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage bekanntzugeben. Die Bundesversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Bundesversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Anträge für die Bundesversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens bis zu 3 Tage vor Beginn der Versammlung einzureichen. Nach Ablauf der Frist können eingereichte Anträge nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 5 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Anträge auf Änderung der Satzung sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Einer Frist von 6 Wochen unterliegen ebenfalls die Anträge auf Amtsentbindung des Bundesvorstandes oder dessen einzelner Mitglieder.
- (6) Die Leitung der Bundesversammlung liegt in den Händen des/der Bundesvorsitzenden, außer die Versammlung beruft eine andere stimmberechtigte Person zum Versammlungsleiter / zur Versammlungsleiterin.

(7) Über jede Bundesversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das folgende Punkte enthält:

- Ort und Tag der Versammlung
- Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der satzungsgemäßen Ladung
- Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- die Tagesordnung mit allen Änderungen, die während der Versammlung beschlossen wurden
- gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis
- Ergebnisse der Wahlen mit allen Wahlgängen.
- alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(8) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von 1/4 aller anwesenden Mitglieder und bei Vorstands- und Kassenprüferwahlen wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(9) Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Wird eine derartige Mehrheit nicht erreicht, kommt es zur Stichwahl. Wird eine derartige Mehrheit auch durch Stichwahl nicht erreicht, kommt es zur Auslosung.

(10) Die Sitzung der Bundesversammlung ist öffentlich.

§ 6: Der Bundesvorstand:

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Bundesvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Es können Beisitzer/innen gewählt werden, deren Anzahl die jeweilige Bundesversammlung festlegt. Der/die Bundesvorsitzende und der/die stellvertretende Bundesvorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit darf nicht 28 Monate überschreiten.

(3) Der Vorstand

- hat die Mitgliederversammlungen einzuberufen ist für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich
- hat Protokolle anzufertigen
- hat über alle Ausgaben Buch zu führen.
- ist der Bundesversammlung rechenschaftspflichtig
- ist zwischen den Bundesversammlungen beschlussfassendes Organ.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder mindesten 6 Werktage zuvor über Ort und Beginn der Sitzung informiert wurden.

(5) Beschlüsse können auch per E-Mail Abstimmungen erfolgen, die Antwortfrist beträgt hier 5 Kalendertage. Meldet ein Vorstandsmitglied Diskussionsbedarf an beginnt die Abstimmungsfrist mit erklärtem Ende der Diskussion.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes können von der Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

(7) Der/die Bundesvorsitzende

- vertritt die Jungen Ökologen gegenüber der Öffentlichkeit
- ist für die Arbeit des Bundesvorstandes verantwortlich
- leitet die Bundesversammlungen und die Bundesvorstandssitzungen.

(8) Der Bundesvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Bundesversammlung mit 2/3-Mehrheit ihres Amtes entbunden werden, sofern hierzu ein Antrag innerhalb der Tagesordnung vorliegt und Nachwahlen angesetzt sind.

(9) Für die laufenden Verwaltungsaufgaben kann vom Bundesvorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Der / die Geschäftsführer / in ist Angestellte(r) oder Auftragnehmer des ÖDP-Bundesverbandes. Er / sie kann nur in Einvernehmen mit dem ÖDP-Bundesverband bestellt und abberufen werden. Das letztentscheidende Weisungsrecht gegenüber dem / der Geschäftsführer/in bleibt dem ÖDP-Bundesverband vorbehalten.

§ 7: Regionale Untergliederungen:

(1) 3 Mitglieder des Verbandes, die im gleichen Land, Bezirk oder Kreis leben, können eine örtliche Landes-, Bezirks- oder Kreisgruppe der Jungen Ökologen bilden. Gemeinsame Kreisgruppen für mehrere benachbarte Kreise sind möglich.

(2) Verstößt eine örtliche JÖ-Gruppe gegen die anerkannten Grundsätze und Ziele der JÖ, kann der Schiedsausschuss auf Antrag des Bundes- oder eines Landesvorstands den örtlichen Mitgliedern untersagen, den Namen "Jungen Ökologen" zu führen.

(3) Die Mitglieder einer betroffenen örtlichen JÖ-Gruppe haben gegen die vom Schiedsausschuss verhängte Maßregel innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Möglichkeit der Berufung an die Bundesversammlung, die dann endgültig entscheidet. Zugestellt gilt der Beschluss 3 Tage nach Absendung. Es muss dem Vorstand der betroffenen Gruppe Gelegenheit gegeben werden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 8: Vorstände von Untergliederungen:

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Es können Beisitzer/innen und Schriftführer gewählt werden, deren Anzahl die jeweilige Hauptversammlung festlegt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit darf 28 Monate nicht überschreiten.

(3) Der Vorstand

- hat die Hauptversammlungen einzuberufen ist für die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich
- hat Protokolle anzufertigen
- hat über alle Ausgaben Buch zu führen.
- ist der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig
- ist zwischen den Hauptversammlungen beschlussfassendes Organ.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder mindesten 6 Werktage zuvor über Ort und Beginn der Sitzung informiert wurden.

(5) Beschlüsse können auch per E-Mail Abstimmungen erfolgen, die Antwortfrist beträgt hier 5 Kalendertage. Meldet ein Vorstandsmitglied Diskussionsbedarf an beginnt die Abstimmungsfrist mit erklärtem Ende der Diskussion.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

(7) Der/die Vorsitzende

- vertritt die Jungen Ökologen gegenüber der Öffentlichkeit
- ist für die Arbeit des Vorstandes verantwortlich
- leitet die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen.

(8) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit ihres Amtes entbunden werden, sofern hierzu ein Antrag innerhalb der Tagesordnung vorliegt und Nachwahlen angesetzt sind.

(9) bei Fehlen eines gültigen Vorstandes kann der Vorstand der nächst höheren Untergliederung eine Hauptversammlung einberufen und Vorstandswahlen ansetzen.

§ 9: Hauptversammlungen von Untergliederungen

(1) Die Hauptversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder der Untergliederung, solange deren Mitgliedszahl nicht 500 Personen übersteigt. Beim Eintreten dieses Falles kann die Hauptversammlung einen Delegierten-schlüssel erlassen.

(2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) Die Hauptversammlung

- bestimmt über die Arbeit innerhalb der Untergliederung
- wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen

- kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit ihres Amtes entbinden, sofern ein Antrag hierzu innerhalb der Tagesordnung vorliegt und Nachwahlen angesetzt sind.
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- verabschiedet den Haushaltsplan

(4) Die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung obliegt dem Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Der Termin der Hauptversammlung ist spätestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage bekanntzugeben. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Hauptversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(5) Anträge für die Hauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens bis zu 3 Tage vor Beginn der Versammlung einzureichen. Nach Ablauf der Frist können eingereichte Anträge nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 5 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Einer Frist von 10 Tagen unterliegen die Anträge auf Amtsentbindung des Vorstands oder dessen einzelner Mitglieder.

(6) Die Leitung der Hauptversammlung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden, außer die Versammlung beruft eine andere stimmberechtigte Person zum Versammlungsleiter / zur Versammlungsleiterin.

(7) Über jede Hauptversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das folgende Punkte enthält:

- Ort und Tag der Versammlung
- Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der satzungsgemäßen Ladung
- Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- die Tagesordnung mit allen Änderungen, die während der Versammlung beschlossen wurden
- gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis
- Ergebnisse der Wahlen mit allen Wahlgängen.
- alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(8) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von 1/4 aller anwesenden Mitglieder und bei Vorstands- und Kassenprüferwahlen wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(9) Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Wird eine derartige Mehrheit nicht erreicht, kommt es zur Stichwahl. Wird eine derartige Mehrheit auch durch Stichwahl nicht erreicht, kommt es zur Auslosung.

(10) Die Sitzung der Hauptversammlung ist öffentlich.

§ 9: Arbeitskreise

(1) Der Bundesvorstand kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise einsetzen und gegebenenfalls wieder auflösen.

(2) Die Arbeitskreise sind nicht befugt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

§ 10: Kassenprüfung:

(1) Aus der Bundesversammlung heraus werden 2 Kassenprüfer/innen für 2 Jahre gewählt.

(2) Die Kassenprüfer/innen müssen einmal jährlich der Bundesversammlung einen sachlichen und rechnerischen Kassenprüfungsbericht vorlegen.

§ 11: Schiedsausschuss:

(1) Der Schiedsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen.

(2) Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden von der Bundesversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen keine weiteren Ämter im Verband ausüben. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Schiedsausschuss entscheidet auf Antrag über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 3(6) oder § 7(2). Bei Streitfällen zwischen Untergliederungen oder einzelnen Mitgliedern kann er als Vermittler angerufen werden.

§ 12: Auflösung:

(1) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Ergebnis der Urabstimmung bedarf vor der Wirksamwerdung einer Überprüfung durch eine, zu diesem Zweck einberufenen Bundesversammlung.

(2) Bei der Auflösung soll das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der ÖDP zufließen.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins sind, sofern die Bundesversammlung nichts anderes beschließt, der Bundesvorsitzende und der stellvertretende Bundesvorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13: Schlussbestimmungen:

(1)–Für Untergliederungen, wie Landes-, Bezirks-, und Kreisverbände gilt die Satzung des Gesamtvereines.

(2) Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Zweifelsfall das jeweils tagende Organ mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Auslegung hat sich an den Verbandszielen, -aufgaben und –Grundsätzen und an den berechtigten Interessen der Mitglieder auszurichten.

(3) Änderungen der Satzung können nur von der Bundesversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(4) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.

Angenommen in Backnang, 5. September 1992,

zuletzt geändert 02. April 2011 in Nürnberg.